

**SGB VII. Gesetzliche Unfallversicherung**, herausgegeben von *Brandenburg*, jurisPK-SGB VII (Hrsg. Prof. Dr. Rainer Schlegel/ Dr. Thomas Völzke), juris GmbH, Saarbrücken 2009, ISBN 978-3-938756-05-8, 1758 Seiten, 169,00 €.

*Brandenburg*, Hauptgeschäftsführer der BGW hat die Reihe der jurisPraxisKommentare um einen „gewichtigen“ Band betreffend das SGB VII erweitert. Der Kommentar steht im Wettbewerb mit dem Kurzkomentar von *Schmitt* (4. Aufl. 2009), dem LPK von *Franke/Molkentin* (3. Aufl. 2009) und dem Kommentar zum Sozialrecht von *Kreikebohm/Spellbrink/Waltermann* (2009). Dazu kommen noch die drei Loseblattwerke von *Lauterbach* u. a., *Becker* u. a. und *Bereiter-Hahn/Mehrtens*. Der neue jurisPK-SGB VII kann sich in diesem Wettbewerb sehr gut behaupten:

Die Erläuterungen legen großen Wert auf die Entstehungsgeschichte (einschließlich der Diskussion um Gesetzgebungsverfahren), auf systematische Zusammenhänge, Praxishinweise und Rechtstatsachen. Auch wenn einige Erläuterungen offensichtlich schon etwas früher verfasst wurden (und z. B. dem Stand 2006 entsprechen zu den §§ 104 ff.), lässt der Band an Vollständigkeit wenig zu wünschen übrig.

Juris hat mit seiner kompromisslosen Nutzung des Internet dem juristischen Diskurs eine ungeheure Dynamik verliehen: Die juristische Praxis kann sich viel schneller der neuesten Judikatur bedienen und nimmt sie in ihren „Argumentationshaushalt“ auf. Das schafft auch mehr Transparenz was die Herkunft der Argumente und deren Gewicht anlangt. Auch der jurisPK-SGB VII muss sich damit abfinden, dass die von ihm nachgewiesenen Judikate schon am Tag des Erscheinens nicht mehr so aktuell sind, wie dies für Kommentare in früheren Zeiten galt, als es durchaus Monate dauerte, ehe eine neue Entscheidung in den Fachzeitschriften publiziert wurde. *Brandenburg* und seine Mitautoren (aus den Bereichen Verwaltung, Justiz und Anwaltschaft) haben den Spagat zwischen Erläuterung durch Bezug auf Judikate, Kommentare einerseits und darüber hinausgehender Meinungsäußerung andererseits sehr gut bewältigt; z. B. was die durchaus komplizierten Regelungen über die Schüler- und Studentenunfallversicherung anlangt (§ 2 Rdnr. 112 ff.). Das Stichwort des organisatorischen Verantwortungsbereichs setzt hier Grenzen, die es im betrieblichen Bereich nicht gibt. Nach *G. Wagner* ist bei der Bewertung von Versicherungsfällen seit geraumer Zeit vor dem Hintergrund von Erwägungen zur Wirtschaftlichkeit eine Rückführung in Teilbereichen zu beobachten (§ 7 Rdnr. 22). Er konstatiert in Bezug auf die Prüfung des Arbeitsunfalls gem. § 8 SGB VII mit dem Urteil vom 12. 4. 2005 – B 2 U 11/04 R – SozR 4-2700 § 8 Nr. 1, einen „grundsätzlich anderen Weg“ und wohl auch einen Fortschritt. Es diene der Klarstellung, „wenn im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen, die für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls erforderlich sind, nur von der Begründung der Haftung gesprochen wird und wenn alle Elemente, die diese Haftung „ausfüllen“, der Prüfung des Umfangs der zu gewährenden Entschädigung vorbehalten werden“ (§ 7 Rdnr. 26). Gleichzeitig plädiert er für eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 2 a SGB VII auf Betriebswegen (ebenso LSG Bayern v. 28. 10. 2008 – L 17 U 45/07 – Revision anhängig; krit. *Schlaeger* NZS 2009, 555). Interessant auch die klare Aussage, dass für die Verlängerung der Fahrtstrecke wegen einer Fahrgemeinschaft keine Grenzen bestehen (§ 8 Rdnr. 223). Überprüfen sollten wir die überbrachte Auffassung, wonach die Haftung des D-Arztbesuchers zu einem Teil Amtshaftung (zu Lasten der BG) und zu einem weiteren Teil der Arzthaftpflicht zuzurechnen ist (so auch § 28 Rdnr. 16). Die Entscheidung des BGH vom 9. 12. 2008 – VI ZR 277/07 – NJW 2009, 993 macht überdeutlich, dass ein einheitlicher Lebensvorgang unnatürlich aufgespalten wird, wofür spätestens seit Inkrafttreten des § 11 Abs. 5 (vorher § 11 Abs. 4) SGB V nichts mehr spricht. Die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 2 SGB VII bei Berufskrankheiten, die alsbald in die BKV aufgenommen werden (dazu § 9 Rdnr. 109 ff.) wird unbeschadet der Entscheidungen des BSG und des BVerfG kontrovers diskutiert (auch anhand des neuen § 6 Abs. 3 Satz 2 BKV in der ab 11. 6. 2009 geltenden Fassung). Möglicherweise muss hier der Gesetzgeber „nachbessern“.

Hat die BG – auch im Klageverfahren – ein Gutachten eingeholt, ohne zuvor den Verletzten gem. § 200 Abs. 2 SGB VII die Möglichkeit der Auswahl zu geben, ist das fehlerhaft eingeholte Gutachten aus der Akte zu entfernen, wobei SG Gießen (v. 29. 5. 2009 – S 1 U 237/07 –) meint, dass darüber allenfalls das LSG entscheiden kann. Entsprechend § 295 ZPO verliert der Kläger sein Rüge-

recht, wenn er den Verstoß nicht geltend macht (LSG Hessen v. 18. 8. 2009 L 3 U 133/07 –). Auch darauf wird *C. Wagner* in der Aktualisierung der Kommentierung zu § 200 SGB VII (Rdnr. 50, 51) sicherlich hinweisen.

Alles in Allem: der jurisPK-SGB VII ist eine echte Bereicherung.

Prof. Dr. Hermann Plagemann, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Medizinrecht, Frankfurt am Main